

# NEWSLETTER 02/2020



**BAU**



**IMMOBILIEN**



**UNTERNEHMEN**



**VERGABE**



**STEUERN**

Entschädigungsanspruch aus § 642 BGB **02** / Widerrufsjoker **04** / Mietendeckel **06** / Schulungsprogramm **08**

## Editorial

### DAS LEBEN GEHT WEITER ...

... auch wenn die Folgen der Corona-Krise noch längere Zeit zu spüren sein werden. Wir wollen Sie deshalb mit diesem Newsletter auf interessante Entwicklungen in der Rechtsprechung aufmerksam machen, die enorm praxisrelevant sind. Mit Spannung blicken wir nach Karlsruhe, wo der BGH am 14.05.2020 über die Weitergeltung der HOAI verhandeln wird.

Des Weiteren hat die Entscheidung des BGH zum Entschädigungsanspruch aus § 642 BGB vom 30.01.2020 für Aufsehen gesorgt, worüber wir auf Seite 3 berichten. Und wieder ist es der BGH, der in zwei Entscheidungen vom 31.03.2020 den „Widerrufsjoker“ aus dem EuGH-Urteil vom 26.03.2020 für unanwendbar erklärt (siehe Seite 4).

Von praktischem Nutzen dürfte unser Aufsatz zur Forderungssicherung bei Werk- und Bauverträgen sein, den wir in zwei Teilen veröffentlichen (Seite 5). Praxisrelevant ist auch das Update zum Mietendeckel.

Schließlich dürfen wir auf unsere Schulungen hinweisen, die wir ab sofort auch in Form von Webinaren anbieten (siehe Seite 8).

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert



## Die wichtigsten Entscheidungen des letzten Quartals

### HOAI: WAS SAGT DER BGH?

#### Rechtsstaatsprinzip auf dem Prüfstand

EuGH, Beschluss vom 06.02.2020, Rs. C-137/18  
BGH, Beschluss vom 31.03.2020 - XI ZR 198/19

Wie bereits mehrfach berichtet, hat der Europäische Gerichtshof im August 2019 erklärt, dass die verbindlichen Mindestsätze der HOAI gegen die europäische Dienstleistungsrichtlinie verstoßen. Nach der Richtlinie dürfen Preisregulierungen für Dienstleistungen u. a. nur dann von den Mitgliedstaaten eingeführt werden, wenn die Festsetzung von Preisen zur Verwirklichung des mit ihr verfolgten Ziels geeignet ist und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist.

Der EuGH hat zwar akzeptiert, dass die Existenz von Mindestsätzen für die Planungsleistungen grundsätzlich dazu beitragen kann, die Erreichung der Ziele des Verbraucherschutzes und der Wahrung einer hohen Qualität der Planungsleistungen sicherzustellen. Dennoch war er der Auffassung, dass das System dem Anliegen, diese Ziele in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen, tatsächlich nicht gerecht werde, da in Deutschland Planungsleistungen von Dienstleistern erbracht werden können, die eine entsprechende fachliche Eignung nicht nachgewiesen haben. Vereinfacht formuliert: Bevor man verbindliches staatliches Preisrecht beschließt, müssen andere Wege der Qualitätssicherung für die Verbraucher ausgeschöpft sein.

Diese Aussagen hat der EuGH in einem Beschluss vom 6.2.2020 nun noch einmal bestätigt, dabei aber offengelassen, ob die Bestimmungen der Richtlinie 2006/123 im

Rahmen eines Rechtsstreits, den ausschließlich Privatpersonen gegeneinander führen, anwendbar sind, da diese Frage nicht Gegenstand des vorliegenden Vorabentscheidungsersuchens sei.

Am 14.5.2020 wird der VII. Senat des Bundesgerichtshofs über mehrere dort anhängige Verfahren verhandeln, in denen es genau um diese Frage geht. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass ein anderer Senat des Bundesgerichtshofes in einer völlig anderen Angelegenheit (Widerrufsrecht bei Verbraucherkreditverträgen) entschieden hat, dass eine sogenannte „richtlinienkonforme Auslegung“ nationaler Rechtsvorschriften nicht möglich sei, wenn dadurch der Wille des Gesetzgebers in das Gegenteil verkehrt wird. Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) folge, dass die Justiz den klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers nicht übergehen oder verfälschen darf. Eine Zuwiderhandlung wäre ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

Zwar wollte der deutsche Gesetzgeber bei der Neufassung der HOAI 2013 diese richtlinienkonform gestalten. Dazu wurden u. a. Ausländer vom Geltungsbereich ausgenommen. Gleichzeitig war es aber der feste Wille des Gesetzgebers, an dem verbindlichen staatlichen Preisrecht festzuhalten. Wenn sich der VII. Senat der Auffassung des XI. Senats anschließen würde, müsste er deshalb die HOAI so lange für weiter anwendbar halten, bis der Gesetzgeber die Mindest- und Höchstsätze abschafft. Damit würde sich die Auffassung unserer Kanzlei bestätigen, die wir in einem der vor dem BGH anhängigen Verfahren vertreten.

Die wichtigsten Entscheidungen des letzten Quartals

# HÖHE DER ENTSCHÄDIGUNG GEMÄSS § 642 BGB: KEINE WIRKLICHE KLÄRUNG DURCH NEUES URTEIL DES BGH

**1. Die angemessene Entschädigung gemäß § 642 BGB ist an den auf die unproduktiv bereitgehaltenen Produktionsmittel entfallenden Vergütungsanteilen einschließlich der Anteile für allgemeine Geschäftskosten sowie für Wagnis und Gewinn zu orientieren.**

**2. Das Gericht hat festzustellen, inwieweit der Unternehmer während des Annahmeverzugs Produktionsmittel unproduktiv bereitgehalten hat, und die hierauf entfallenden Anteile aus der vereinbarten Gesamtvergütung zu berücksichtigen, wobei er nach § 287 ZPO zur Schätzung berechtigt ist.**

**3. Das Gericht muss prüfen, ob der Unternehmer seine Produktionsmittel während des Annahmeverzugs anderweitig – produktiv – eingesetzt hat oder einsetzen konnte. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die anderweitige Einsatzmöglichkeit auf einem erst wegen des Annahmeverzuges angenommenen „echten Füllauftrag“ beruht.**

BGH, Urteil vom 30.01.2020 - VII ZR 33/19 (Urteil des KG aufgehoben)

Vorhergehend KG, Urteil vom 29.01.2019 - 21 U 122/18

Das Land Berlin beauftragte Trockenbauarbeiten bei einer Schule im Wert von 397.716,87 Euro. Im Zeitpunkt der Auftragserteilung ist der in der Ausschreibung genannte Beginnstermin für den ersten Bauabschnitt schon überschritten. Auch die Arbeiten im zweiten und dritten Bauabschnitt verschieben sich, dort sogar um ein Jahr.

Die Trockenbaufirma verlangt eine Entschädigung wegen Annahmeverzug des Auftraggebers. Die Höhe ihres Anspruchs ermittelt sie in der Form, dass sie von ihrer Vergütung, soweit sie auf die drei Gebäude entfällt und nicht innerhalb der jeweils vorgesehenen Zeiträume erwirtschaftet werden konnte, sich nur die durch die Nichtleistung ersparten Material- und Gerätekosten abziehen lässt. Auf diese Weise hat sie eine auf § 642 BGB gestützte Entschädigungsforderung von zunächst 235.290,18 Euro ermittelt. Wegen dieser Forderung hat die Trockenbaufirma Klage gegen das Land Berlin erhoben und ihre Forderung vor dem Landgericht auf zuletzt 216.836,94 Euro brutto ermäßigt. Das sind rund 50 % der ursprünglichen Auftragssumme, und dies, obwohl der Trockenbauer die vertragliche Vergütung in dem verscho-

benen Ausführungszeitraum vollständig erwirtschaftet hatte. Im Ergebnis wollte die Trockenbaufirma also für die gleiche Vertragsleistung statt 400.000 € rund 620.000 € abrechnen, und zwar ohne irgendeinen konkreten Nachteil durch die Verschiebung vorzutragen.

Das Kammergericht hat die Klage abgewiesen, weil die Klägerin vollständig im Dunkeln gelassen hatte, ob die für das Bauvorhaben vorgesehenen Arbeitskräfte anderweitig eingesetzt worden waren. Die Klägerin ging in Revision, und der Bundesgerichtshof hob das Urteil des Kammergerichts auf.

## ENTSCHEIDUNG DES GERICHTS

Der BGH bestätigt zunächst die rechtliche Bewertung des Kammergerichts, dass sich die Vertragsparteien für den ersten Bauabschnitt, wo die Zuschlagserteilung nach dem ursprünglichen Beginnstermin erfolgte, auf neue Termine geeinigt hätten. Ein Annahmeverzug für diesen BA sei nicht dargelegt. Der BGH bestätigt auch seine bisherige Rechtsprechung, dass in solchen Fällen eine Anpassung der Vergütung über § 2 Abs. 5 VOB/B verlangt werden kann. Da ein solcher Anspruch aber nicht eingeklagt worden sei, beschäftigt sich der BGH hiermit nicht weiter.

Nicht einverstanden ist der BGH aber mit der Auffassung des KG, dass ein Nachteil in Form von Vorhaltekosten für vergeblich bereitgehaltene Produktionsmittel anspruchsbegründende Voraussetzung für eine angemessene Entschädigung gem. § 642 BGB ist. Bei der Schaffung des Entschädigungsanspruchs gem. § 642 BGB sei der Gesetzgeber zwar davon ausgegangen, dass dem Unternehmer während des Annahmeverzugs des Bestellers typischerweise ein Nachteil entsteht, der angemessen zu entschädigen ist. Die Vorschrift sei aber nicht in der Weise ausgestaltet, dass ein Nachteil eine anspruchsbegründende Voraussetzung wäre. Der Entschädigungsanspruch aus § 642 BGB setze nur voraus, dass der Besteller durch das Unterlassen einer Handlung, die bei der Herstellung des Werks erforderlich ist, in Annahmeverzug gerät.

## IMPRESSUM

### Herausgeber, V.i.S.d.P.:

RA Dr. Ulrich Dieckert  
DIECKERT  
Recht und Steuern GbR

Gertraudenstraße 20  
10178 Berlin  
Telefon: 030 278707  
Telefax: 030 278706  
[berlin@dieckert.de](mailto:berlin@dieckert.de)

### Redaktion/Beiträge:

Dr. Ulrich Dieckert, RA  
Bernd Kimmich, RA  
Hendrik Bach, RA  
Markus Fiedler, RA  
Konstantin Trakis, RA  
Christian Zeiske, RA  
Martin Krahl, RA  
Chantal Hasselbach, RAin  
Thorsten Krull, RA  
Dr. Annette Funk, StBin

[dieckert.de](http://dieckert.de)  
[bauleiterschulung.de](http://bauleiterschulung.de)  
[dieckert-baurecht.de](http://dieckert-baurecht.de)  
[drohnenrecht.de](http://drohnenrecht.de)

Fortsetzung auf Seite 3

## Die wichtigsten Entscheidungen des letzten Quartals

*Fortsetzung von Seite 2*

Anschließend sagt der BGH: „Die Frage, welchen Inhalt der Entschädigungsanspruch gem. § 642 BGB hat, insbesondere wie er zu bemessen ist, ist bislang nicht geklärt.“

Nach dieser Einleitung geht der Leser der Entscheidung davon aus, dass er nun konkrete Hinweise erhält, wie der Entschädigungsanspruch zu berechnen ist. Leider ist das aber nicht der Fall. Der BGH stellt nur sehr allgemeine Grundsätze zur Bemessung des Entschädigungsanspruches auf.

Klar ist nach dieser Entscheidung, dass die Methode, die der Trockenbauer gewählt hat, vom BGH abgelehnt wird. Die Entschädigung nach § 642 BGB könne nicht analog einer Kündigungsentschädigung bei einer freien Kündigung berechnet werden, da der Annahmeverzug unverschuldet eintreten könne und zudem die Ausführung der Leistungen nur verschoben, aber nicht endgültig unmöglich werde (wie bei einer Kündigung). Ebenso ist eine „Unterdeckungsberechnung“ für während des Annahmeverzuges nicht erwirtschaftete allgemeine Geschäftskosten nicht zulässig.

Der BGH lehnt es außerdem ab, die Höhe der Entschädigung nach tatsächlichen Kosten des Werkunternehmers während des Annahmeverzuges zu berechnen. Da die Vorschriften über den Annahmeverzug kein Verschulden voraussetzen, auch wenn es in der Regel um Ereignisse gehe, die der Sphäre des Bestellers zuzurechnen sind, bestehe keine Rechtfertigung, dem Unternehmer jedweden Nachteil zu ersetzen.

Das Gericht müsse feststellen, inwieweit der Unternehmer während des Annahmeverzuges Produktionsmittel unproduktiv bereitgehalten hat, und die hierauf entfallenden Anteile aus der vereinbarten Gesamtvergütung berücksichtigen, wobei eine Schätzung nach § 287 ZPO möglich sei. Wie genau das jetzt aber ermittelt werden soll, dazu sagt der BGH nichts. Wie wird etwa die auf die vorgehaltene Baustelleneinrichtung entfallende anteilige Vergütung ermittelt, wenn die Kosten der Baustelleneinrichtung in die Einheitspreise einkalkuliert waren? Muss der Unternehmer dafür die gesamte Vertragskalkulation dem Gericht vortragen oder, wenn es gar keine Kalkulation gibt, nachträglich eine solche anfertigen? Weitaus einfacher wäre es, die Mietrechnungen für den Kran, die Container

und die Dixi-Toilette vorzulegen. Genau das hält der BGH aber für nicht richtig. Im Hinblick auf das Kriterium des anderweitigen Erwerbs müsse das Gericht prüfen, ob der Unternehmer seine Produktionsmittel während des Annahmeverzuges anderweitig – produktiv – eingesetzt hat oder einsetzen konnte. Dabei sei es ohne Bedeutung, ob die anderweitige Einsatzmöglichkeit auf einem so genannten „echten Füllauftrag“ beruhe, also auf einem Auftrag, der nur wegen des Annahmeverzuges angenommen und ausgeführt werden kann. Das Kriterium des anderweitigen Erwerbs sei im Rahmen von § 642 BGB eigenständig und nicht wie bei einer freien Kündigung anzuwenden. Dort kann nämlich der Unternehmer schlicht behaupten, er habe keinen anderweitigen Erwerb gehabt und auch nicht haben können, und der Auftraggeber muss dann das Gegenteil beweisen (was faktisch kaum möglich ist).

Vielmehr trage der Unternehmer, der die Entschädigung verlangt, die Darlegungs- und Beweislast für alle Tatsachen, die für die vom Gericht vorzunehmende Abwägungsentscheidung relevant sind. Das bedeutet praktisch, dass der Auftragnehmer im Einzelnen darlegen muss, ob und wo das von der Baustelle wegen des Annahmeverzuges abgezogene Personal anderweitig eingesetzt worden ist bzw. warum das Personal nicht anderweitig eingesetzt werden konnte. Gleiches gilt für die Baustelleneinrichtung und alle anderen „Produktionsmittel“ wie etwa den Bauleiter. Wahrscheinlich ist dazu die komplette Auftragsituation der Firma während des Annahmeverzuges darzustellen.

Auf dieser Grundlage habe der Tatrichter im Rahmen einer Abwägungsentscheidung die angemessene Entschädigung zu bestimmen. Dabei habe er einen Ermessensspielraum, der ihm die Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles ermögliche.

Die angefochtene Entscheidung des KG könne nicht bestehen bleiben, weil das KG keine Abwägungsentscheidung nach diesen Maßstäben getroffen hat. Diese werde nachzuholen sein, wobei den Parteien zunächst Gelegenheit zum ergänzenden Vortrag zu geben sei.

Abschließend bleibt zu erwähnen, dass sich der BGH überraschender Weise mit einer wichtigen Aussage des Kammergerichts gar nicht befasst hat. Das KG hatte nämlich in seinem Urteil auch ausgeführt, dass die Übersendung eines geänderten Bauablaufplanes

durch den Auftraggeber eine Anordnung im Sinne von § 2 Abs. 5 VOB/B sei, und der Unternehmer auf der Grundlage dieser Vorschrift eine Anpassung der Vergütung auf Basis der tatsächlich durch die Verschiebung entstehenden Mehrkosten verlangen könne (hierzu sei aber nichts dargelegt). Ob dies richtig ist, ist zweifelhaft, da dem Auftraggeber in der Regel ein rechtsgeschäftlicher Erklärungswille für eine Anordnung fehle, wenn er einen geänderten Bauzeitenplan schicke. Trotzdem ist es verwunderlich, dass sich der BGH mit diesem Punkt des Urteils gar nicht beschäftigt.

### HINWEIS FÜR DIE PRAXIS:

Nachdem die Rechtsprechung bereits nahezu unüberwindbare Hürden für die Darlegung des Annahmeverzuges bei „schleichenden Behinderungen“ aufgestellt hat (Stichwort: Konkrete bauablaufbezogene Darstellung), und der BGH schon 2017 entschieden hat, dass Nachteile, die erst nach dem Ende des Annahmeverzuges eintreten (z.B. Materialpreissteigerungen) nicht über § 642 BGB erstattungsfähig sind, ist nun klar, dass auch die Darlegung der Höhe des Anspruches während des Annahmeverzuges schwierig bleibt. Das einzig Positive ist, dass der Bundesgerichtshof ausdrücklich eine Abwägungsentscheidung mit der Möglichkeit der Schätzung der Anspruchshöhe durch das Gericht eröffnet.

Auftragnehmer müssen sich gleichwohl überlegen, ob es nicht am Ende besser ist, dem Auftraggeber für die Erbringung seiner Mitwirkungshandlungen eine Frist zu setzen, und nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen. In vielen Fällen wird bereits die Androhung der Vertragskündigung ausreichen, um den Auftraggeber zu einer Vereinbarung über eine angemessene Entschädigung und mögliche spätere Preissteigerungen zu bewegen. Wo dies nicht gelingt, ist es immer noch besser, durch eine Kündigung Mehrkosten gar nicht erst entstehen zu lassen, deren Darlegung und Durchsetzung später extrem schwierig wird.

**Autor:** Hendrik Bach, RA



## Aktuelles

# WIDERRUFSJOKER NACH EUGH URTEIL: UPDATE – ERSTE ENTSCHEIDUNGEN DES BGH

Seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 26.03.2020, der sich mit der Zulässigkeit des Kaskadenverweises in den nationalen Widerrufsinformationen auseinandergesetzt hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Verbraucher durch den Kaskadenverweis nicht in klarer und prägnanter Form über den Beginn der Widerrufsfrist informiert werden, hat der BGH in bisher zwei Beschlüssen die Umsetzung des EuGH Urteils in nationales Recht verneint. Hierzu im Einzelnen:

## DER BGH BESCHLUSS VOM 31.03.2020 ZU VERBRAUCHERKREDITVERTRÄGEN

Der BGH hat sich mit seinem **Beschluss vom 31.03.2020** zum Aktenzeichen **XI ZR 198/19** mit der Frage beschäftigt, ob der Kläger (Darlehensnehmer) über sein Widerrufsrecht gem. des gesetzlichen Musters in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) wirksam belehrt wurde. Der Kläger hatte im Jahr 2014 einen Verbraucherdarlehensvertrag über einen Autokauf mit dem Beklagten (Darlehensgeber) abgeschlossen sowie zwei mit dem Darlehensvertrag verbundene Ratenschutzversicherungen. Im Oktober 2017 widerruft der Kläger den Darlehensvertrag und begehrt dessen Rückabwicklung. Ohne Erfolg!

Im Ergebnis stellt der BGH fest, dass die Widerrufsinformation der Musterbelehrung entspricht und somit die **Gesetzlichkeitsfiktion**, sprich den Musterschutz genieße. Das ist immer dann der Fall, wenn die gesetzliche Musterbelehrung ohne Abweichungen vom Darlehensgeber verwandt wurde. Hinsichtlich der vom EuGH entschiedenen Unionsrechtswidrigkeit des vom deutschen Gesetzgeber verwandten Kaskadenverweises sieht sich der BGH an einer richtlinienkonformen Auslegung aufgrund des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes gehindert. Die Gerichte seien an das geschriebene nationale Recht gebunden und könnten aufgrund der Gewaltenteilung den klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers weder übergehen noch abändern. Die richtlinienkonforme Auslegung dürfe folglich nicht dazu führen, dass

der Wille des Gesetzgebers umgekehrt werde, da dies ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip darstelle.

Dem Beschluss des BGH lässt sich entnehmen, dass es ganz entscheidend auf die Gesetzlichkeitsfiktion der verwendeten Widerrufsinformation ankommt. Lassen sich hingegen Abweichungen von der gesetzlichen Musterwiderrufsinformation finden, greift dieser Musterschutz nicht mehr und sämtliche relevante Fehler in der Widerrufsinformation führen dazu, dass die Widerrufsfrist nicht zu laufen beginnt.

## DER BGH BESCHLUSS VOM 31.03.2020 ZU IMMOBILIENDARLEHENSVERTRÄGEN

Mit **Beschluss vom 31.03.2020** zum Aktenzeichen **XI ZR 581/18** nutzte der BGH die Gelegenheit, um zum Urteil des EuGHs vom 26.03.2020 Stellung zu nehmen und brachte zum Ausdruck, dass er an seiner bisherigen Rechtsprechung festhalte. Diesem Beschluss lag ein Streit über die Rückabwicklung eines grundpfandrechtlich gesicherten Immobiliendarlehensvertrages auf Grund eines Widerrufs durch den Kläger nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist zu Grunde. Der BGH führte aus, dass die Annahme des LG Saarbrücken (aufgrund dessen Vorlage in einem anderen Fall der EuGH entschieden hatte), wonach auch grundpfandrechtlich gesicherte Immobiliendarlehen unter die europäische Verbraucherkreditrichtlinie fallen, nicht zutreffe. So habe der deutsche Gesetzgeber bereits vor Inkrafttreten der europäischen Verbraucherkreditrichtlinie eine Regelung für Verbraucherkreditverträge geschaffen und diese nach Inkrafttreten der EU-Richtlinie für richtlinienkonform eingestuft. Aufgrund dessen habe es der deutsche Gesetzgeber für sachgerecht erachtet, die Verbraucherkreditverträge und die grundpfandrechtlich gesicherten Immobiliendarlehensverträge bzgl. der richtlinienkonformen Auslegung zusammen zu fassen.

Es bleibt abzuwarten, wie der EuGH auf diesen Widerspruch durch den BGH reagieren wird, sollten sich andere Gerichte gehalten sehen, ähnlich gelagerte Fälle

wieder dem EuGH vorzulegen. Denn die Entscheidung, welche Rechtsverhältnisse unter den Regelungsbereich einer europäischen Richtlinie fallen, unterliegt in letzter Instanz weder nationalen Gesetzgebern noch nationalen Gerichten, sondern dem zuständigen europäischen Gericht, nämlich dem EuGH.

## BEDEUTUNG FÜR DIE PRAXIS

Die Beschlüsse des BGH führen in der Praxis dazu, dass ein Widerruf nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist allein auf Grund des enthaltenen Kaskadenverweises derzeit vor deutschen Gerichten keinen Erfolg haben werden. Allerdings kommt die Entscheidung des EuGHs grundsätzlich dann zum Tragen, wenn der Darlehensgeber von der gesetzlichen Musterbelehrung abweicht, in dem er diese bspw. nicht wörtlich übernommen hat oder diese nicht in hervorgehobener und deutlicher Form im Verbraucherkreditvertrag verwendet hat. Dann entfällt die Gesetzlichkeitsfiktion und die Widerrufsinformation genießt keinen Schutz mehr, sodass ein unbefristetes Widerrufsrecht besteht.

## EMPFEHLUNG

Insofern ist hinsichtlich eines Widerrufs von Verbraucherkreditverträgen zu empfehlen, diese neben dem Kaskadenverweis auch auf weitere Fehler oder ausreichende Hervorhebung, sprich auf konkrete Übereinstimmung mit der Musterbelehrung, zu überprüfen. Sollte sich herausstellen, dass ein Musterschutz besteht, ist noch nicht aller Tage Abend, da insoweit die weitere Reaktion des EuGHs abzuwarten bleibt, die im besten Falle doch noch zu einer unbefristeten Widerrufsmöglichkeit führt.

**Autorin:** Chantal Hasselbach, RAin



## Aktuelles

# FORDERUNGSSICHERUNG BEI WERK- UND BAUVERTRÄGEN (TEIL 1)

Die Coronakrise wird bei Auftraggebern zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten - in Einzelfällen gar zur Insolvenz - führen. Fraglich ist, welche Sicherungsrechte dem Auftragnehmer beim Abschluss von Werk-/Bauverträgen zustehen und wie er sich im Falle von Zahlungsverzug des Auftraggebers verhalten sollte.

In Betracht kommen zunächst vertragliche, d. h. also vereinbarte Sicherheiten. Das können sein:

## VORAUSZAHLUNGEN

Vorauszahlungen sind in Werk- und Bauverträgen grundsätzlich zulässig. Problematisch können Vorauszahlungen allerdings sein, wenn sie in Form von Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart werden. Das ist immer dann der Fall, wenn der Auftragnehmer eine vorformulierte Standard-Klausel verwendet. Vorauszahlungsklauseln in AGB sind nur wirksam, wenn es für die Vorauszahlung einen sachlichen Grund gibt (etwa hohe Planungskosten). Im Ergebnis sollten möglichst keine gleichlautenden Standardklauseln verwendet, sondern Vorauszahlungen jeweils individuell vereinbart werden. Zudem sollte unbedingt geregelt werden, wann die Vorauszahlung verrechnet wird. Im Interesse des Auftragnehmers sollte dies erst mit der Schlussrechnung bzw. Schlusszahlung geschehen. Nicht auszuschließen ist, dass der Auftraggeber für die Vorauszahlung auf eine Vorauszahlungssicherheit seitens des Auftragnehmers besteht.

## ZAHLUNGSPLÄNE

Die Vereinbarung eines Zahlungsplans bietet dem Auftragnehmer keine zusätzliche Sicherheit, wenn (wie üblich) die Zahlung erst nach Erbringung einer bestimmten Leistung (z.B. Fertigstellung eines bestimmten Bereiches) fällig wird. Dann bietet der Zahlungsplan allein Klarheit darüber, wann welche Zahlung fällig wird. Eine zusätzliche Sicherheit ist mit einem Zahlungsplan nur dann verbunden, wenn eine Zahlung vor Leistungserbringung zu erfolgen hat. Dann gilt aber das zu Vorauszahlungen (insbesondere in AGB) Gesagte entsprechend.

In jedem Fall ist bei Zahlungsplänen möglichst eindeutig zu definieren, unter welcher genauen Voraussetzungen die Zahlung fällig wird, d. h. etwa welcher konkrete Bautensstand erreicht sein muss, um die Zahlungsverpflichtung auszulösen.

## SICHERUNGSABTRETUNG

Bei der Sicherungsabtretung tritt der Kunde eine ihm gegen einen Dritten zustehende Forderung an den Auftragnehmer ab. Dieses Sicherungsmittel ist in der Praxis häufig wertlos, weil der Auftragnehmer dann im Insolvenzfall die Forderung eines anderen gegen einen Dritten geltend machen muss. Das ist häufig kaum möglich, wenn der Dritte die Forderung bestreitet (was er ggf. schon aus taktischen Gründen tun wird). Die Sicherungsabtretung ist deshalb nicht als alleiniges Sicherungsmittel zu empfehlen.

## PATRONATSERKLÄRUNG/ SCHULDBEITRITT/BÜRGSCHAFT

Diese Sicherungsmittel haben gemeinsam, dass der Auftragnehmer einen weiteren Zahlungsschuldner erhält. Das ist nur dann sinnvoll, wenn der weitere Zahlungsschuldner tatsächlich auf Dauer solvent ist und hierüber Sicherheit besteht.

Zudem bietet eine solche Sicherheit kein „schnelles Geld“, weil der Auftragnehmer im Streitfall dem weiteren Zahlungsschuldner nachweisen muss, dass überhaupt ein Zahlungsanspruch besteht. Im Einzelfall kann es notwendig werden, den weiteren Zahlungsschuldner in einem Prozess zu verklagen. Das wäre nur anders, wenn sich der weitere Zahlungsschuldner zur Zahlung „auf erstes Anfordern“ verpflichten würde. In diesem Fall müsste der Schuldner sofort zahlen. Eine solche bedingungslose Zahlungsverpflichtung wird jedoch im Verhandlungswege kaum durchzusetzen sein.

## BAUHANDWERKERSICHERUNG GEMÄSS § 650F BGB

Beim Abschluss von Bauverträgen steht dem Auftragnehmer ein gesetzliches Recht auf eine Zahlungssicherheit zu. Bei solchen Ver-

trägen muss also eine Sicherheitsleistung nicht vereinbart werden, sondern besteht „automatisch“, d.h. kraft Gesetzes. Die entsprechende Regelung in § 650 f BGB kann vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

Nach dem Gesetz hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf eine Sicherheit i. H. v. 110 % der vereinbarten Vergütung. Regelmäßig wird in der Praxis die Sicherheit in Form einer Bürgschaft geleistet. Das Sicherungsrecht besteht dann, wenn der Auftragnehmer einen Bauvertrag abschließt. Das setzt voraus, dass der Auftragnehmer ein Bauwerk erstellen soll. Das ist eine „unbewegliche, durch Verwendung von Arbeit und Material in (mindestens mittelbarer) Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache“.

Nachteil der gesetzlichen Sicherheit: Die Kosten hierfür muss bis zu 2 % p. a. der Auftragnehmer tragen. Öffentliche Auftraggeber müssen (mangels Insolvenzrisiko) keine Sicherheit stellen.

Von besonderer Bedeutung ist, dass der Auftragnehmer eines Bauwerkes auch nach Vertragsabschluss jederzeit eine Sicherheit gemäß § 650 f BGB fordern kann. Die oben unter Ziffer 1.2 erwartete Sicherheit steht dem Auftragnehmer also auch dann zu, wenn er sie vor oder bei Vertragsabschluss nicht verlangt hat. Der gesetzliche Anspruch auf die Sicherheit lässt sich (wie oben dargestellt) auch nicht ausschließen. Das Recht auf die Sicherheitsleistung endet erst dann, wenn der Auftragnehmer die volle ihm zustehende Vergütung erhalten hat.

Stellt der Auftraggeber die Sicherheit nicht in einer gesetzten Frist, so kann der Auftragnehmer die Arbeiten einstellen und den Vertrag nach seiner Wahl auch kündigen (§ 650 f Abs. 5 BGB). Mehr dazu später.

*Fortsetzung im nächsten Newsletter*

**Autor:** Markus Fiedler, RA



## Aktuelles

# UPDATE MIETENDECKEL

Der Mietenwohngesetz Berlin ist jetzt mittlerweile seit dem 23.02.2020 in Kraft. Wir möchten eine erste Zwischenbilanz ziehen und auf die mittlerweile bekannt gegebenen Ausführungsvorschriften hinweisen.

## ABGESCHLOSSENE/LAUFENDE GERICHTSVERFAHREN

Mittlerweile haben sich zahlreiche Amtsgerichte in Berlin mit dem MietenWoG Bln beschäftigt. Die überwiegende Anzahl der Amtsgerichte hat hierbei keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes. Die für Berufungen in Mietsachen zuständige 67. Zivilkammer des Landgerichts Berlin hält das Gesetz für verfassungswidrig und hat die Sache dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Bundestagsabgeordnete von CDU/CSU und FDP haben am 06.05.2020 eine Normenkontrollklage gegen das Mietenwohngesetz Berlin beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.

## KEINE AHNDUNG VON VERSTÖßEN GEGEN DIE INFORMATIONSPFLICHTEN ZUM 23.04.2020

Mit Senatsbeschluss vom 24.03.2020 hat der Senat mitgeteilt, dass auf Sanktionen bei Verstößen gegen Melde- und Informationspflichten für die Dauer der Corona-Krise, zunächst für 6 Monate, verzichtet wird. Wann die beiden Verfahren vom Bundesverfassungsgericht entschieden werden, kann nicht vorhergesagt werden. Eine Verfahrensdauer von einem bis zwei Jahre wäre nichts Ungewöhnliches.

Gleichwohl läge es Interesse der Vermieter und der Mieter, dass vor dem 23.11.2019 eine Entscheidung fällt. Ab diesem Stichtag darf in Bestandmietverhältnissen eine gemäß dieses Gesetzes überhöhte Miete nicht mehr gefordert werden.

## AUSFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM MIETENDECKEL IN BERLIN VOM 02.04.2020 (AV-MIETENWOG BLN)

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen hat die Ausführungsvorschriften vom 02.04.2020 am 17.04.2020 bekannt gemacht. Die vollständigen Ausführungsvorschriften finden Sie auf unserer Webseite. Aus diesen ergeben sich für die Praxis etliche Erkenntnisse:

## ÜBERWACHUNG DURCH DIE BEZIRKSÄMTER

Grundsätzlich liegt die Auswahl der geeigneten Maßnahmen im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Bezirksamts. In einem ersten Schritt sollte der Bezirk nach erfolgter Sachverhaltsaufklärung den Vermieter auffordern, innerhalb einer Frist darzulegen, ob und inwieweit er den gesetzlichen Vorgaben nachkommt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sollte sodann in einem zweiten Schritt ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden. Als letzten Schritt kann der Bezirk dann einen untersagenden oder feststellenden Verwaltungsakt erlassen.

## STICHTAGSMIETE

Klargestellt wird, dass bei Mieterhöhungen, deren Wirkungszeitpunkt gemäß § 558b Abs. 1 BGB zeitlich vor dem Stichtag am 18.06.2019 lag und über die Miethöhe erst danach im Rechtsstreit entschieden wird, die im Rechtsstreit entschiedene Miethöhe die maßgebliche Stichtagsmiete darstellt. Zudem wird klargestellt, dass bei Staffel- oder Indexmieten nicht die zum Stichtag vereinbarte Miete, sondern die zum Stichtag tatsächlich geschuldete Miete maßgeblich ist. Die von einigen vorgeschlagene „Staffelmiet-Lösung“ zur Vereinbarung einer über dem Mietendeckel liegende Miete ist damit hinfällig.

## MIETBEGRIFF

Bei Mietverträgen, in denen (nur) die Brutmiete ausgewiesen wird, muss der Vermieter bei Bedarf und auf Verlangen der zuständigen Stellen und den Mietern den Nettomietbetrag benennen und die hierfür notwendigen Daten aufliefern.

Klargestellt wird zudem, dass „Teil-Gewerbemietungen“ auch unter die gesetzliche Definition des Mietbegriffs fallen. Bei dieser vertraglichen Konstruktion sind einzelne Zimmer zur gewerblichen Nutzung vermietet worden, wobei die schützenden Vorschriften des Wohnraummietrechts auf die gewerbliche Mietfläche keine Anwendung fanden.

## ZU- ODER ABSCHLAG WOHLNAGE

Es wird darauf hingewiesen, dass die zu erlassende Rechtsverordnung, die die objektscharfe Einordnung der Wohnung in jeweilige Wohnlage festlegt, wohl frühestens zum 22.11.2020 erlassen werden wird. Bis dahin soll die Wohnlage anhand des Adressverzeichnisses zum Mietspiegel 2019 bestimmt werden.

## BUSSGELDHÖHE

In der Ausführungsvorschrift wird darauf hingewiesen, dass für die Zumessung der Geldbuße die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der individuelle Vorwurf, der den Vermieter trifft, maßgeblich sind. Zudem sind die wirtschaftlichen Verhältnisse ebenso zu beachten, wie die konkreten Umstände des Einzelfalles (z.B. „Ersttäter“) sowie die Frage, ob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt wurde. Die Geldbuße für Verstöße gegen Informationspflichten und unterlassener Anzeige einer Mieterhöhung nach Modernisierung liegt bei 250 - 1.500,00 € pro Wohneinheit, für das Fördern oder Entgegennehmen einer überhöhten Miete bei 1.000-2.000,00 €.

## FAZIT

Die befürchtete Klage- und Bußgeldwelle ist bislang ausgeblieben. Die meisten Mietverhältnisse laufen unverändert weiter, vereinzelt kommt es zu Auseinandersetzungen, die jedoch bislang größtenteils außergerichtlich und ohne Beteiligung der Bezirksamter zwischen den Mietvertragsparteien geregelt werden. Gleichwohl herrscht eine enorme Unsicherheit auf beiden Seiten des Mietverhältnisses, sodass die weitere Entwicklung - und insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts - mit Spannung erwartet wird.

**Autor:** Martin Krahn, RA



## Aktuelles

# STEUERLICHE FÖRDERUNG FÜR ENERGETISCHE GEBÄUDESANIERUNGSMASSNAHMEN AB 2020

## § 35C EINKOMMENSTEUERGESETZ (ESTG)

Der Bundestag hat das „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Vermittlungsausschusses am 18. Dezember 2019 beschlossen, dem der Bundesrat am 20. Dezember 2019 zugestimmt hat.

Darin enthalten ist u. a. die Regelung, dass Haus- und Wohnungseigentümer die Aufwendungen zur energetischen Sanierung ihrer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilie bis zu € 40.000,00 - auf Antrag und auf drei Jahre verteilt - direkt von der Einkommensteuer absetzen können.

Eine Beantragung vor Beginn ist nicht erforderlich.

**Energetische Maßnahmen im Sinne des § 35c Satz 1 EstG** sind die Wärmedämmung von Wänden und Dachflächen sowie Geschosdecken, die Erneuerung der Fenster oder Außentüren, die Erneuerung oder der Einbau einer Lüftungsanlage, die Erneuerung der Heizungsanlage, der Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung und die Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind.

Die Förderung kann für mehrere Einzelmaßnahmen an einem begünstigten Objekt in Anspruch genommen werden; je begünstigtes Objekt beträgt der Höchstbetrag der Steuerermäßigung € 40.000,00. Das Objekt muss älter als zehn Jahre sein (Herstellungsbeginn). **Voraussetzung für die Förderung ist**, dass die jeweilige energetische Maßnahme von einem Fachunternehmen ausgeführt wurde und die Anforderungen aus der Rechtsverordnung erfüllt sind. Die Steuerermäßigungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn durch eine nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellte Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens nachgewiesen wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen und die Anforderungen aus der Rechtsverordnung dem Grunde und der Höhe nach erfüllt sind. Des Weiteren muss das Gebäude im jeweiligen Kalenderjahr **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** genutzt

werden. Diese liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung anderen unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.

**Ausgeschlossen ist die Steuerermäßigung**, soweit die Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Die Steuerermäßigung ist auch dann nicht zu gewähren, wenn für die energetischen Maßnahmen eine Steuerbegünstigung nach § 10f EstG oder eine Steuerermäßigung nach § 35a EstG in Anspruch genommen wird oder es sich um eine öffentlich geförderte Maßnahme handelt, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

**Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung** ist, dass für die Aufwendungen eine Rechnung vorliegt, die die förderfähigen energetischen Maßnahmen, die Arbeitsleistung des Fachunternehmens sowie die Adresse des begünstigten Objekts ausweisen, in deutscher Sprache ausgefertigt ist, und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Steht das Eigentum am begünstigten Objekt mehreren Personen zu, können die Steuerermäßigungen für das begünstigte Objekt insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.

Die in § 35c Abs. 1 EstG aufgelisteten begünstigten Maßnahmen werden durch die nach § 35c Abs. 7 EstG ergangene Verordnung vom 02. Januar 2020, die am 07. Januar 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, konkretisiert. In dieser Verordnung werden die **Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen** bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV) festgelegt.

Darin sind explizit die Anforderungen an die „Wärmedurchgangskoeffizienten“, z. B. bei Wand- und Dachflächen, aber insbesondere auch die Anforderungen an Heizungsanlagen genannt. Bei den Heizungsanlagen werden Ölheizungen nicht und Gasbrennwertheizungen nur dann gefördert, wenn diese bereits „weitestgehend“ auf eine künftige Einbin-

dung erneuerbarer Energien vorbereitet sind. Pelletöfen („Biomasseanlagen“) und der Anschluss an das Fernwärmenetz werden unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt. Die Frage, ob die geplante Maßnahme auch tatsächlich steuerlich begünstigt ist, kann nur unter Einbeziehung dieser immerhin 18 Seiten umfassenden Verordnung beurteilt werden.

Zusätzlich wurde am 31. März 2020 ein ergänzendes BMF - Schreiben veröffentlicht, welches **Muster für Bescheinigungen**, die von Fachunternehmen und Energieberater ausgestellt werden müssen, damit die Anspruchsberechtigten im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung die steuerliche Förderung für die energetische Gebäudesanierung geltend machen können, enthält. Vom Inhalt, Aufbau und der Reihenfolge der Angaben darf nicht abgewichen werden. Eine individuelle Gestaltung der Felder für die Bezeichnung des ausführenden Fachunternehmens und des Bauherrn sowie eine Ergänzung der Bescheinigungen um ein zusätzliches Adressfeld sind zulässig. Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt für den bzw. die Eigentümer des Wohngebäudes/der Wohnung (Miteigentümer: Angabe der Miteigentumsanteile).

Sofern Gebäudeenergieberater für die individuelle ganzheitliche Modernisierungsmaßnahme am Gebäude herangezogen werden, sind diese Kosten zu 50 % begünstigt. Die Höchstfördersumme von € 200.000,00 darf jedoch nicht überschritten werden.

Wir empfehlen vor Beginn der Maßnahmen sicherzustellen, dass **alle Nachweise und Unterlagen für die steuerliche Förderung** beigebracht werden können.

**Autorin:** Dr. Annette Funk, StBin



bauleiterschulung.de

## NEU: WEBINARE

Um unseren Schulungsbetrieb in Zeiten der Corona-Krise auf dem Laufenden zu halten, führen wir für Sie bis auf Weiteres auch Webinare durch. Diese Online-Schulungen richten sich an Einsteiger und finden jeweils halbtags statt. Dabei konzentrieren wir uns zunächst auf die Grundlagen sowie ausgewählte Fragestellungen der VOB/B und der VOB/A. Weitere Webinare zu Spezialthemen sind in Planung.

### VOB/B BASICS (WEBINAR)

Komprimierter Überblick über ausgewählte praxirelevanten Fragen

**Datum:** 04.06.2020 und 18.06.2020

**Referent:** RA Christian Zeiske

#### Seminarunterlagen:

Vortragsskript und einschlägige Rechtsvorschriften (online übermittelt)

**Konditionen:** € 230,00 zzgl. USt

pro Teilnehmer, ab dem 2. Teilnehmer

€ 190,00 zzgl. USt

### VOB/A BASICS (WEBINAR)

Erläuterung der wichtigsten Vorschriften und Fragen des Rechtsschutzes

**Datum:** 05.06.2020 und 19.06.2020

**Referent:** RA Dr. Ulrich Dieckert

#### Seminarunterlagen:

Folien, Entscheidungssammlung, Leitfäden, Rechtsvorschriften (online übermittelt)

**Konditionen:** € 230,00 zzgl. USt

pro Teilnehmer, ab dem 2. Teilnehmer

€ 190,00 zzgl. USt

Die Webinare finden jeweils vormittags in zwei Blöcken statt, und zwar von 08:30 Uhr bis 10:30 Uhr und 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

**Technische Voraussetzungen:** Stabile Internetverbindung sowie Mikro und Webcam.

#### Kosten:

Einzelteilnehmer: € 230,00

Gruppen: € 230,00, je weiteren Teilnehmer

€ 190,00 (zzgl. USt)

**Anmeldungen** sind über unsere Website [www.bauleiterschulung.de](http://www.bauleiterschulung.de) möglich.

## OFFENE SCHULUNGEN

Aufgrund der gegenwärtigen Einschränkungen durch die Covid-19-Krise werden wir unsere **offenen Schulungen** erst wieder ab September dieses Jahres durchführen. Eine Ausnahme macht unser Spezialseminar zum Thema „Nachträge“, welches wir aus aktuellem Anlass am 11.06.2020 in Berlin durchführen. Die geplanten Seminartermine sind nachstehend aufgeführt, nähere Informationen zu Inhalt und Ablauf sind unserer Website [www.bauleiterschulung.de](http://www.bauleiterschulung.de) zu entnehmen.

### VERGÜTUNG UND NACHTRÄGE NACH VOB/B UND BGB (BERLIN)

**Referent:** RA Bernd Kimmich

**Datum:** 11.06.2020

#### Seminarunterlagen:

Schemata und Übersichten, Handbuch »VOB für Bauleiter«

**Konditionen:** € 390,00 zzgl. USt

pro Teilnehmer

Alle diese Schulungen werden in Räumlichkeiten durchgeführt, die einen ausreichenden Abstand zwischen den Teilnehmern gewährleisten. Aus diesem Grunde ist die Teilnehmerzahl jeweils begrenzt. Ihre Anmeldungen nehmen wir deshalb bereits jetzt entgegen.

### DIE VOB/B UND DAS BAUVERTRAGSRECHT IN DER PRAXIS (2 TAGE) (Hamburg)

Die wichtigsten Neuregelungen des BGB-Bauvertrages 2018

**Datum:** 07./08.09.2020

**Referent:** RA Bernd Kimmich

#### Seminarunterlagen:

Schemata und Übersichten Handbuch »VOB für Bauleiter«

**Konditionen:** € 750,00 zzgl. USt

pro Teilnehmer

### DIE VOB/B UND DAS BAUVERTRAGSRECHT IN DER PRAXIS (2 TAGE) (Stuttgart)

Die wichtigsten Neuregelungen des BGB-Bauvertrages 2018

**Datum:** 20./21.10.2020

**Referent:** RA Bernd Kimmich

#### Seminarunterlagen:

Schemata und Übersichten Handbuch »VOB für Bauleiter«

**Konditionen:** € 750,00 zzgl. USt

pro Teilnehmer

### VOB/B KOMPAKT (Düsseldorf)

Komprimierter Überblick über alle praxirelevanten Fragen

**Datum:** 27.10.2020

**Referent:** RA Bernd Kimmich

#### Seminarunterlagen:

Taschenbuch »VOB Kompakt«

**Konditionen:** € 390,00 zzgl. USt

pro Teilnehmer

### DIE VOB/B UND DAS BAUVERTRAGSRECHT IN DER PRAXIS (2 TAGE) (Düsseldorf)

Die wichtigsten Neuregelungen des BGB-Bauvertrages 2018

**Datum:** 28./29.10.2020

**Referent:** RA Bernd Kimmich

#### Seminarunterlagen:

Schemata und Übersichten Handbuch »VOB für Bauleiter«

**Konditionen:** € 750,00 zzgl. USt

pro Teilnehmer

## INHOUSE-SCHULUNGEN

Schließlich führen wir auch weiterhin **Inhouse-Schulungen** für Sie durch, wenn die derzeit notwendigen Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen für alle Beteiligten gewährleistet sind. Unser Schulungsangebot ist der Website [www.bauleiterschulung.de](http://www.bauleiterschulung.de) zu entnehmen. Wir freuen uns auf Ihre Nachfrage über die entsprechenden Kontaktformulare.